|  |  |
| --- | --- |
| **Gericht:** | OLG Karlsruhe |
| **Entschei­dungs­datum:** | 14.05.2004 |
| **Akten­zeichen:** | 10 U 214/03 |
| **Dokumenttyp:** | Urteil |

|  |  |
| --- | --- |
| **Quelle:** |  |
|  | ADAC Verlag GmbH, München |
| **Fundstelle:** | DAR 2004, 648-649 |
| **Normen:** | § 1 StVO, § 2 StVO, § 6 StVO |
| **Zitier­vor­schlag:** | DAR 2004, 648-649 |

**Titelzeile**

**Begegnungsverkehr in Engstelle**

§§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 6 StVO

**Leitsatz**

1. Die Vorschrift des § 6 StVO greift nur dann ein, wenn kumulativ (nicht alternativ) ein – vorübergehendes – Hindernis die Fahrbahn so verengt, dass die Benutzung der Gegenfahrbahn erforderlich wird, *und* wenn links von dem Hindernis so wenig Platz verbleibt, dass sich begegnende Fahrzeuge die Engstelle nicht gleichzeitig passieren können.

2. Verbleibt für ein gleichzeitiges Durchfahren der Engstelle durch zwei sich begegnende Kraftfahrzeuge genügend Raum, dann ist § 6 StVO nicht anwendbar. Die Verhaltensvorschriften richten sich in einem solchen Fall nach § 1 Abs. 2 StVO. Dies bedeutet der an dem Hindernis Vorbeifahrende darf die Gegenfahrbahn mitbenutzen und der Entgegenkommende ist grundsätzlich verpflichtet, demjenigen, der an dem Hindernis links vorbeifahren will, rechtzeitig und ausreichend weit nach rechts auszuweichen. (Leitsätze der Redaktion)

**Aus den Gründen:** Der Bekl. hat den Unfall verschuldet, da er gegen § 2 Abs. 2 StVO (Rechtsfahrgebot) und gegen § 1 Abs. 2 StVO (gegenseitige Rücksichtnahme im Straßenverkehr) verstoßen hat. Aber auch der Kl. hat gegen das Rechtsfahrgebot (§ 2 StVO) verstoßen. Dagegen kann ihm ein Verstoß gegen § 6 StVO, der von einem an einem Hindernis Vorbeifahrenden verlangt, zunächst entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren zu lassen, nicht zur Last gelegt werden. Diese Vorschrift kommt im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung.

Die den Parteien zur Verfügung stehende Fahrbahn – die K-​Straße in B. – war durch die auf der Fahrbahnseite des Kl. geparkten Fahrzeuge verengt, so dass von der eigentlichen Fahrbahnbreite von 7,35 m an der Stelle, an der Lkw geparkt waren, noch ca. 5,05 m verblieben, an der Stelle, an der Pkw geparkt waren, ca. 5,35 m. Abzustellen ist im vorliegenden Fall auf eine verbleibende Fahrbahnbreite von ca. 5,35 m. Aus der polizeilichen Handskizze folgt, dass in Fahrtrichtung des Kl. zunächst nur Pkw und erst *nach* der Unfallstelle Lkw geparkt waren. Bis zu den parkenden Lkw konnte (und musste) der aus beiden Richtungen kommende Verkehr sich die verbleibenden 5,35 m *teilen.*

Die Vorschrift des § 6 StVO greift nur dann ein, wenn kumulativ (nicht alternativ) ein – vorübergehendes – Hindernis die Fahrbahn so verengt, dass die Benutzung der Gegenfahrbahn erforderlich wird, *und* wenn links von dem Hindernis so wenig Platz verbleibt, dass sich begegnende Fahrzeuge die Engstelle nicht gleichzeitig passieren können (Geigel/Zieres, Haftpflichtprozess 24. Aufl. 27. Kap. Rdn. 198; Hentschel, StVR 37. Aufl. § 6 StVO Rdn. 3). Dagegen ist § 6 StVO nicht anwendbar, wenn für ein gleichzeitiges Durchfahren der Engstelle durch zwei sich begegnende Kfz genügend Raum verbleibt (h.M., vgl. nur OLG, DAR 80,187; OLG Schleswig VersR 82, 1106; OLG Köln in Cramer, StVE § 6 StVO Nr. 3; OLG Karlsruhe 10 U 280/99). In einem solchen Fall richten sich die beiderseitigen Verhaltenspflichten nach § 1 Abs. 2 StVO: Der an dem Hindernis Vorbeifahrende darf die Gegenfahrbahn mitbenutzen und der Entgegenkommende ist grundsätzlich verpflichtet, demjenigen, der an dem Hindernis links vorbeifahren will, rechtzeitig und ausreichend weit nach rechts auszuweichen (Geigel/Zieres a.a.O.). Nur durch eine solche Fahrweise kann auch den Anforderungen des fließenden Verkehrs Genüge getan werden; müsste jeder Pkw-​Fahrer, der wegen eines rechts parkenden Fahrzeugs die linke Fahrbahnseite mitbenutzen muss, trotz ausreichend verbleibender Fahrbahnbreite warten, bis der

*- 648 -*

DAR 2004, 648-​649

*- 649 -*

Gegenverkehr passiert hat, käme der Verkehr in Innenstädten zum Erliegen.

Im vorliegenden Fall folgt aus den Ausführungen des Sachverständigen R. in seinem Gutachten vom 17. 4. 2003, dass die bestehende Durchfahrtbreite des verbleibenden Straßenraumes von ca. 5,35 m ein problemloses Aneinandervorbeifahren der beiden Fahrzeuge ohne Weiteres ermöglichte. Die beiden Fahrzeuge haben je etwa eine Breite von 1,70 m, so dass eine Fahrbahnbreite von 5,35 m genügend Platz für den Begegnungsverkehr (nämlich sowohl 0,65 cm Seitenabstand zwischen den sich begegnenden Fahrzeugen als auch je 0,65 cm Seitenabstand nach rechts) bei der gebotenen vorsichtigen und langsamen Fahrweise bot. § 6 StVO ist daher hier nicht anwendbar. Vielmehr richteten sich die gegenseitigen Pflichten des Kl. auf der einen und des Bekl. auf der anderen Seite nach §§ 1, 2 StVO. Danach müssen beide Verkehrsteilnehmer mit der gebotenen Rücksicht und äußerst weit rechts aneinander vorbeifahren; der Bekl. kann sich nicht auf ein ihm zustehendes Vorrecht berufen. Dieser ihm obliegenden Verpflichtung ist der Bekl. nicht nachgekommen.

Der Sachverständige Dipl.-​Ing. R. hat dazu ausgeführt, dass sich zum Anstoßzeitpunkt die linke (hintere) Seite des klägerischen Pkw mit etwa 90 cm auf der Fahrbahnhälfte des Bekl. befand und diesem damit (mindestens) ca. 2,70 m an Fahrbahnbreite verblieben waren. Bereits aus der Tatsache, dass es dennoch zum Zusammenstoß der Fahrzeuge gekommen ist, folgt, dass der Bekl. nicht so weit rechts gefahren ist, wie es ihm möglich und im vorliegenden Fall erforderlich gewesen wäre; vielmehr ist er statt mit dem ihm unter den gegebenen Umständen zuzubilligenden Seitenabstand nach rechts von 0,65 cm mit (mindestens) 1 m Seitenabstand gefahren. Damit steht fest, dass der Bekl. sowohl gegen das allgemeine Rechtsfahrgebot verstoßen hat als auch gegen das aus § 1 Abs. 2 StVO resultierende Verhaltensgebot, dem ein Hindernis umfahrenden entgegenkommenden Verkehr rechtzeitig und weit genug nach rechts auszuweichen.

Die vom Sachverständigen gefertigten Skizzen verdeutlichen dies. Der Unfall wäre ohne weiteres vermieden worden, wenn der Bekl. etwas weiter rechts gefahren wäre, wozu er nicht nur gem. § 2 Abs. 2 StVO verpflichtet gewesen wäre, sondern auch deshalb, weil auf der geraden und übersichtlichen Straße bei gehöriger Aufmerksamkeit ohne weiteres zu sehen war, dass das entgegenkommende Fahrzeug des Kl. an dieser Stelle an geparkten Fahrzeugen vorbeifahren musste.

Der Bekl. ist aber nicht nur dem Rechtsfahrgebot nicht nachgekommen, sondern hat darüber hinaus auch noch gegen § 1 Abs. 2 StVO verstoßen, da er offensichtlich unaufmerksam gefahren ist und auf das sich nähernde Fahrzeug des Kl. überhaupt nicht reagiert hat. Das folgt ebenfalls aus der vom Sachverständigen gefertigten Skizze, aus der hervorgeht, dass der Bekl. sich in einer Bewegung nach links in Richtung der Fahrbahnmitte befunden hatte. Das schuldhafte Verhalten des Bekl. war demnach ursächlich für den Unfall. Allerdings hat auch der Kl. den Unfall (mit)verschuldet. Denn auch der Kl. hätte noch weiter rechts fahren können. Bei der für beide Fahrzeuge verbleibenden Fahrbahnbreite von ca. 5,35 m mussten Kl. und Bekl. sich diesen Verkehrsraum teilen und mit der gebotenen Vorsicht aneinander vorbeifahren. Dass der Kl. nicht äußerst rechts gefahren ist, folgt daraus, dass er mit seinem ca. 1,70 m breiten Fahrzeug noch 90 cm der Gegenfahrbahn in Anspruch genommen hat und damit nur 80 cm der ihm – bei Abzug des Raumes, den die geparkten Pkw in Anspruch nahmen – auf seiner Fahrbahnhälfte verbleibenden 1,68 m ausgenutzt hat (die Gesamtfahrbahn beträgt 7,35 m, die Hälfte davon ist 3,68 m, die geparkten Pkw nehmen einen Raum von ca. 2 m ein). Er hat also den ihm zuzubilligenden Seitenabstand nach rechts von 0,65 cm um (1,68 m – 80 cm = 88 cm) mehr als 20 cm überschritten. Wie bereits oben ausgeführt, war auch der Kl. verpflichtet, möglichst weit rechts zu fahren, wobei er zu den geparkten Pkw nicht einen Seitenabstand einhalten durfte, wie er an der Stelle, an der die Lkw standen, erforderlich gewesen wäre. Vielmehr ist bei derartigen beengten räumlichen Verhältnissen zu verlangen, dass der jeweils konkret verbleibende freie Raum nach rechts optimal ausgenutzt wird. Damit liegt ein Verstoß des Kl. gegen das Rechtsfahrgebot vor. Weitere Verschuldensvorwürfe können dem Kl. dagegen nicht gemacht werden. § 6 StVO greift – wie oben ausgeführt – nicht ein. Der Kl. durfte auch die Gegenfahrbahn mitbenutzen, ohne dass ihm dies in der konkreten Verkehrssituation zum Verschulden gereicht. Schließlich ist auch nicht dargetan, dass der Kl. gegen § 1 Abs. 2 StVO verstoßen hat. Vielmehr hat der Kl. noch versucht, nach rechts auszuweichen, als er bemerkte, dass der Bekl. mit seinem Pkw weiter nach links geriet. Der Kl. durfte auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt davon ausgehen, dass der Bekl. auf der übersichtlichen Straße das herankommende Fahrzeug des Kl. bemerkt und dementsprechend möglichst weit rechts fährt. Nach seinem Vortrag hat der Kl., als er bemerkte, dass der Bekl. nach links rüberzieht, noch versucht, nach rechts auszuweichen. Dieser Vortrag wird durch die Endstellung der Fahrzeuge belegt. Eine Spätreaktion kann dem Kl. somit nicht nachgewiesen werden.

Bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge gem. § 17 StVG ist auf der einen Seite der Verstoß des Bekl. gegen § 2 Abs. 2 StVO und gegen § 1 Abs. 2 StVO zu berücksichtigen, auf der anderen Seite, dass der Kl. ebenfalls nicht äußerst rechts gefahren ist und damit gegen § 2 StVO verstoßen hat. Das Verschulden des Bekl., der unmittelbar vor dem Unfall sein Fahrzeug noch nach links gelenkt hat, wiegt schwerer als dasjenige des Kl., der reagiert und noch versucht hat, nach rechts auszuweichen, so dass eine Quotelung von 2/3 zu 1/3 zu Lasten des Bekl. angemessen erscheint.

**Der Zeitschriftenbeitrag wird von folgenden Dokumenten zitiert**

**Kommentare**

*Freymann/Wellner, jurisPK-​Straßenverkehrsrecht*

●

**Sonstiges**

c) an Kfz und Hindernissen (§ 6 StVO)

© ADAC Verlag GmbH